



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Über das Ministerium für Bildung

dem Landesschulamts Sachsen-Anhalt

an die Pflegeschulen nach dem PfIBG

Pandemiebedingte Regelungen

Fehlende Nachweise über die Praxisanleitung im Ausbildungsnachweis

Anlassbezogen gebe ich zum Umgang mit den Nachweisen zur qualifizierten Praxisanleitung in Höhe von 10% folgende Hinweise:

Für den Zeitraum vom 4. Februar 2021 bis 31 März 2022 habe ich mit Erlass vom 4. Februar 2021, geändert durch Erlass vom 24.6.2021 folgende Regelung getroffen.

Qualifizierte Praxisanleitung in Höhe von 10%

Gemäß §§ 6 Abs. 3, 18 Abs. 1 Nr. 3 PfIBG, § 4 Abs. 3 PflAPrV muss die Praxisanleitung mindestens 10 % der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit betragen.

Hiervon darf in Ausnahmefällen wie folgt abgewichen werden:

a) Beim Träger der Ausbildung liegen besondere Gründe vor, weshalb vom Umfang der qualifizierten Praxisanleitung abgewichen werden soll. Zu den Gründen zählen insbesondere:

- Quarantäneverfügung gegenüber der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter
 - Krankheit,
 - Wechsel des Einsatzes wegen Personalmangel (z.B. Einsatz in Covid19-Stationen).
- b) Die Aufgabe ist durch anderes geeigneten Fachpersonal sicherzustellen.
- c) Das Ziel der Ausbildung darf nicht gefährdet werden.

d) Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist dies dem Landesverwaltungsamt formlos (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Darstellung der Gründe und die Bezeichnung der kooperierende(n) Pflegeschule(n) zu enthalten. Das Landesverwaltungsamt bestätigt die Ausnahmeregelung und informiert die jeweils zuständigen Pflegeschulen (Kopie der Bestätigung).

e) Die vom LVwA bestätigten Ausnahmen haben keinen Einfluss auf die „Geeignetheit“ der Einrichtung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.“

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

21.03.2022

24-41926-53/2/7318/2022

Manuela Eggert

+49 3915676904

Manuela.Eggert@ms.sachsen-
anhalt.de

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Ausweislich des mir vorliegenden Berichts des Landesverwaltungsamt hat kein Träger der praktischen Ausbildung die Absenkung des 10%-Anteils angezeigt. Trotzdem sind bei Prüfung der Ausbildungsnachweise durch die Pflegeschulen Fälle bekannt geworden, bei denen eine vollständige Angabe über die geforderte qualifizierte Praxisanleitung fehlt.

Zur Lösung dieser Thematik bitte ich die Pflegeschulen bei Bekanntwerden von fehlenden Stunden zur Einhaltung der 10%igen qualifizierten Praxisanleitung wie folgt vorzugehen:

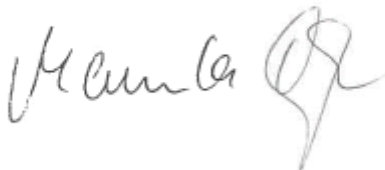
1. Aufforderung des Trägers durch die Pflegeschule, die fehlenden Zeiten nachzutragen. Sollte dies nicht möglich sein, Aufforderung in Anlehnung an den aufgehobenen Erlass zur nachträglich Angabe des Zeitanteils, der durch eine andere Fachkraft erteilt worden ist.
2. Meldung dieses Zeitanteils an das Landesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder per e-mail an Marion.Roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de oder Oliver Bohn@lvwa.sachsen-anhalt.de.

Hinweis:

Fehlende Angaben zur 10%igen qualifizierten Praxisanleitung führen nicht dazu, dass Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Allerdings kann dies zur Überprüfung der Geeignetheit des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 13 der Verordnung über die Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Pflegeberufgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (Pflegeberufe-Eignungsverordnung Sachsen-Anhalt - PflEignVO LSA) vom 22. Juni 2020 führen. Hier führt das Landesverwaltungsamt auch Stichproben durch.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Manuela Eggert

Hinweis:

Die Absenkung erfolgt nur bis zum 31. März 2022. Danach ist dies nicht mehr zulässig.